

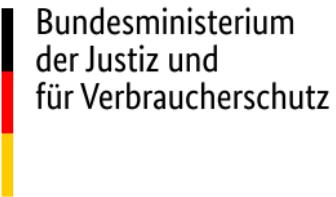
**Deine Rechte sind  
nicht verhandelbar –  
weder auf der Straße  
noch im Netz**

**Denn Menschenrecht gilt auch digital.**

---

**So schützt und stärkt das Strafgesetzbuch Betroffene  
von digitaler Gewalt.**

Gefördert durch



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Rechtsextremismus und Hasskriminalität	5
Cyberstalking	6
Feindeslisten	7
Verwendete Symbole	9
<b>§ 126a StGB: Gefährdendes Verbreiten</b>	
personenbezogener Daten (Doxxing)	10
<b>§ 140 StGB: Billigung von Straftaten</b>	11
<b>§ 185 StGB: Beleidigung durch Verbreitung</b>	
bestimmter Inhalte	12
<b>§ 188 StGB: Gegen Personen des politischen</b>	
Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede	
und Verleumdung	13
<b>§ 192a StGB: Verhetzende Beleidigung</b>	14
<b>§ 238 StGB: Cyberstalking</b>	15
<b>§ 241 StGB: Bedrohung mit einer Tat gegen die sexuelle</b>	
Selbstbestimmung / körperliche Unversehrtheit	18
<b>Und was jetzt?</b>	20
So stellst du eine Strafanzeige	21
Wenn zusätzlich ein Strafantrag erforderlich ist	22
<b>Das sind wir</b>	24
<b>So erreichst du uns</b>	25

# Einleitung

Digitale Gewalt kann verletzen und verunsichern. Oft ruft sie das Gefühl hervor, mit den eigenen Erfahrungen allein zu sein. **Viele Menschen, die im Internet Gewalt erleben, ziehen sich deshalb zurück**, schweigen oder verlieren das Vertrauen in offene Diskussionen. **Doch du bist nicht allein:** Hass und Hetze online sind kein individuelles Versagen, sondern ein gesellschaftliches Problem, das uns alle betrifft. Deine Stimme und deine Meinung sind wertvoll und sie verdienen Schutz.

Insbesondere im digitalen Raum haben Straftaten in den letzten Jahren massiv zugenommen. Hass und Gewalt im Netz sind für viele Menschen zur Normalität geworden. Das ist ein massives Problem, **da unsere Demokratie davon lebt, dass sich unterschiedliche Menschen engagieren**, diskutieren und ihre Meinungen einbringen. Auch und gerade online, da wichtige gesellschaftliche Debatten immer mehr in den digitalen Raum verlagert werden.

Die Angst vor Hass und Hetze hält mittlerweile jedoch viele Menschen davon ab, ihre Meinung im Internet öffentlich mit anderen zu teilen.<sup>1</sup> Dieser sogenannte Silencing-Effekt macht Folgendes deutlich: Digitale Gewalt hat das Potenzial, gesellschaftliche Debatten insgesamt zu verändern. Sie stellt eine ernsthafte Gefahr für unsere Demokratie dar. Um deine Rechte zu schützen und die Demokratie zu stärken, wurde das **Strafgesetzbuch (StGB) 2021** in drei Bereichen angepasst:

## 1

### **Rechtsextremismus und Hasskriminalität:**

Hasskriminalität bezeichnet Straftaten, die aus **Vorurteilen gegen Menschen wegen ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Herkunft, Religion, Sexualität oder ähnlicher Merkmale** begangen werden. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine antisemitische **Beleidigung** handeln oder um die Verbreitung gezielter **Hasskommentare** gegen Menschen mit Migrationsgeschichte. Um Menschen (vor allem im Internet) besser vor Hasskriminalität im Allgemeinen und Rechtsextremismus im Speziellen zu schützen, wurden bereits bestehende Straftatbestände angepasst.

---

<sup>1</sup> Das NETTZ u. a. (Hrsg.) (2024): Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht.

**2. Cyberstalking:** Cyberstalking meint das **Nachstehen, Verfolgen und auch Überwachen** einer Person mit digitalen Hilfsmitteln. So zum Beispiel, wenn eine Person eine **Flut an WhatsApp-Nachrichten** erhält oder ihr Aufenthaltsort heimlich über eine App (sogenannte **Spyware**) überwacht wird. Hierdurch werden Betroffene – wie beim analogen Stalking – erheblich eingeschüchtert. Deshalb wurde der bereits bestehende Straftatbestand der Nachstellung an die neuen Ausprägungen des Cyberstalkings angepasst. Auf ausgewählte Tatvarianten wird eingegangen.

**3. Feindeslisten:** Das sind Sammlungen von Daten von Personen, die – vorwiegend im Internet – veröffentlicht und zum Teil mit ausdrücklichen oder subtilen Drohungen oder Hinweisen verbunden werden. Dieses Vorgehen bezeichnet man als Doxxing. Die Betroffenen sind meist politisch oder gesellschaftlich engagierte Personen. Durch beispielsweise die **Veröffentlichung der Wohnadresse** kann es zu weiteren Straftaten kommen. Die Veröffentlichung der Wohnadresse löst oft große Angst bei betroffenen Personen und ihren Familien aus. Deshalb wurde dieses Vorgehen als neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Durch diese Änderungen kannst du dich nun wesentlich aussichtsreicher rechtlich gegen einige der häufigsten Delikte digitaler Gewalt wehren. Die **wichtigsten Neuerungen im Strafgesetzbuch** aus diesen Gesetzesänderungen stellen wir im Folgenden vor.



## Hinweis

Wir stellen die Straftatbestände zum besseren Verständnis hier vereinfacht dar. Sie sind in der Rechtsprechung und juristischen Fachliteratur zum Teil umstritten. Das bedeutet, dass sie von Gerichten unterschiedlich ausgelegt werden und es in Einzelfällen zu abweichenden Ergebnissen kommen kann. **Das Recht befindet sich also noch in der Entwicklung.** Diese Broschüre bietet dir daher einen orientierenden Überblick, ersetzt aber keine rechtliche Einzelfallberatung.



**Achtung:** In der Broschüre werden gewaltvolle Beispiele genannt.

## Verwendete Symbole



Beispiel



Strafe



Verboten



Wissenswert



Strafantrag



## § 126a StGB

### Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (Doxxing)

-  Veröffentlichung der Privatadresse einer Journalistin verbunden mit der Aussage, sie „könne ja mal Besuch bekommen.“
-  Verbreiten von Informationen über andere Menschen (z. B. das KFZ-Kennzeichen oder Hinweise zu typischen Aufenthaltsorten), wenn dadurch die Gefahr einer bestimmten Straftat entsteht.
-  ≤ 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  Bei besonders gesicherten Informationen erhöht sich die Strafe auf ≤ 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.
-  Auch das Verbreiten über Foren, Social Media oder Messenger ist erfasst.



## § 140 StGB

### Billigung von Straftaten



Öffentlicher Kommentar: „Der Typ hatte es verdient, gut, dass er erstochen wurde.“



Gutheißung bestimmter Straftaten (z. B. Mord, Vergewaltigung), wenn sie den öffentlichen Frieden stören können (z. B. durch Gewaltverherrlichung), selbst wenn diese noch nicht begangen wurden.



≤ 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



Auch ein Like auf Social Media kann ausreichen!



## § 185 StGB

### Beleidigung durch Verbreitung bestimmter Inhalte

-  Weiterleitung eines abfälligen Memes über eine Lehrkraft in einer Messenger-Gruppe.
-  Abwertende Inhalte (z. B. Text, Bild, Video) für viele Personen zugänglich machen.
-  ≤ 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  Hier muss ein Strafantrag gestellt werden.
-  Strafantrag kann unter bestimmten Umständen solange gestellt werden, wie der Inhalt online verbreitet wird, sowie bis zu drei Monate danach.
-  Auch das Teilen und Liken solcher Inhalte könnte strafbar sein.



## § 188 StGB

### Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

-  Bezeichnung der ehemaligen Bundeskanzlerin in einem Kommentar auf Social Media als „dumme Schlampe“.
-  Verbreiten abwertender oder falscher Aussagen über eine Person des politischen Lebens.
-  ≤ 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  Hier ist in seltenen Fällen ein Strafantrag zu stellen.
-  Schützt jetzt Menschen des politischen Lebens auf allen Ebenen: vom Bundestag bis zur Kommunalpolitik.
-  Auch das Verbreiten von Fake-Zitaten kann strafbar sein.



## § 192a StGB

### Verhetzende Beleidigung



Antisemitische Äußerung gegenüber einer Jüdin in einer WhatsApp-Gruppe.



Abwertende Äußerungen gegenüber Personen wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit (z. B. Herkunft, sexuelle Orientierung), wenn sie diese sehen könnten.



≤ 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



Auch nicht-öffentliche Kommunikation (z. B. per E-Mail oder Telefon) ist umfasst.



Das Teilen einer solchen Äußerung kann bereits ausreichen.



## § 238 (1) Nr. 5 StGB

### Cyberstalking: durch Ausspähen oder Auffangen von Daten

-  Ein Fan verschafft sich durch das Knacken der Passwörter Zugang zu Social Media Accounts eines Promis, um sein Sozialleben auszuspähen.
-  Nachstehen durch Ausspähen von Daten (z. B. durch Hacken oder Erraten von Passwörtern) oder durch Auffangen von Daten (z. B. von Chatnachrichten).
-  ≤ 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  In besonders schweren Fällen erhöht sich die Strafe auf ≤ 5 Jahre Freiheitsstrafe.
-  Die Handlungen müssen wiederholt (zweimal) passieren.



## § 238 (1) Nr. 6 StGB

### Cyberstalking: durch Verbreitung von Abbildungen

-  Ex-Partner verbreitet intime Bilder der Ex-Freundin auf Social Media.
-  Verbreiten und öffentlich zugänglich Machen von Abbildungen (z. B. Fotos, Videos) einer Person oder ihr nahestehender Personen.
-  ≤ 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  In besonders schweren Fällen erhöht sich die Strafe auf ≤ 5 Jahre Freiheitsstrafe.
-  Die Handlungen müssen wiederholt (zweimal) passieren.
-  Bereits die einmalige Verbreitung von fremden Bildern kann nach dem Kunsturhebergesetz (§§ 33, 22 KUG) strafbar sein. Dort ist das Recht am eigenen Bild geschützt.



## § 238 (1) Nr. 7 StGB

### Cyberstalking: durch Verbreitung bestimmter Inhalte unter falscher Identität



Ein Kollege veröffentlicht angebliche Sexfantasien seiner Kollegin über ein Social-Media-Konto, das er unter ihrem Namen angelegt hat.



Verbreiten von Inhalten, die wirken, als kämen sie von der Person selbst und ihrem Ruf schaden.



≤ 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



In besonders schweren Fällen erhöht sich die Strafe auf ≤ 5 Jahre Freiheitsstrafe.



Die Handlungen müssen wiederholt (zweimal) passieren.



## § 241 StGB

### **Bedrohung mit einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung / körperliche Unversehrtheit**

-  Nachricht: „Wenn ich dich erwische, vergewaltige ich dich!“
-  Ernsthaftes Ankündigen einer bestimmten Tat gegenüber einer Person oder einer ihr nahestehenden Person.
-  ≤ 1 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
-  Hier muss in bestimmten Fällen ein Strafantrag gestellt werden.



Strafbarkeit auch per Chat, Kommentar oder Sprachnachricht möglich.



Beim Verbreiten der Tatankündigung, z. B. über ein öffentliches Profil, erhöht sich der Strafrahmen auf  $\leq 2$  Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.



Auch die Ankündigung anderer Taten (z. B. Körperverletzung, Totschlag oder Nötigung) ist umfasst.

## Und was jetzt?

Die meisten der vorgestellten Straftaten werden von Amts wegen verfolgt. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn sie davon erfahren. Dies kann spätestens durch das Stellen einer **Strafanzeige** erfolgen, aber auch, wenn die Polizei das kriminelle Verhalten von sich aus beobachtet.

Zur Verfolgung mancher Straftaten – z. B. der Beleidigung – kann ein **Strafantrag** erforderlich sein. Dieser kann **unverbindlich und kostenlos** gestellt werden.

## **So stellst du eine Strafanzeige:**

- **Wer:** Alle, also **jede Person**, die Kenntnis von einer Straftat erlangt hat.
- **Wo:** Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und ausgewählte Delikte (wie § 185 StGB und § 140 StGB) bei der Onlinewache der Polizeien.
- **Wie:** Mündlich, schriftlich oder online.
- **Wann:** Immer.

Die Onlinewache ist unter folgendem Link erreichbar:  
**portal.onlinewache.polizei.de/de/**.

## Wenn zusätzlich ein Strafantrag erforderlich ist:

- **Wer:** Die betroffene Person oder sonstige berechtigte Personen (z. B. gesetzliche Vertreter\*innen).
- **Wo:** Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht oder Onlinewache.
- **Wie:** Seit 2024 kann der Antrag **nicht nur schriftlich**, sondern z. B. auch telefonisch oder per E-Mail und teilweise bei der Onlinewache gestellt werden.

- **Wichtig:** Die Identität der betroffenen Person und ihr Wille zur Strafverfolgung müssen erkennbar sein. Dies kann z. B. durch Angabe der Personalausweisnummer oder durch einen anschließenden Rückruf sichergestellt werden. Die **Privatadresse** muss **nicht** angegeben werden. Selbst wenn die Angabe einer Adresse erforderlich sein sollte, genügt **häufig** eine c/o Adresse (z. B. des Arbeitsplatzes, einer Kanzlei oder einer Beratungsstelle).
- **Wann:** Innerhalb von **3 Monaten**, meistens ab Kenntnis von der Tat
- **Achtung:** Der Antrag kann **zurückgenommen** werden. Danach kann er **nicht erneut** gestellt werden.

## Das sind wir

**HateAid ist eine gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im digitalen Raum.**

Wir stehen für ein respektvolles Miteinander im Netz ein, indem wir Betroffene digitaler Gewalt unterstützen. Wir bieten dir eine **persönliche und individuelle Beratung**. Daneben melden wir für dich als **Trusted Flagger** illegale Inhalte bei den Plattformen. Wir wollen zudem, dass Gerechtigkeit nicht vom Geldbeutel abhängt. Deswegen **unterstützen wir Betroffene** in geeigneten Fällen **finanziell** dabei, vor Gericht gegen Hass vorzugehen. Außerdem klären wir in Politik und Gesellschaft über digitale Gewalt auf und schlagen konkrete **Lösungen für unsere Demokratie** vor.

## So erreichst du uns

### Per App

[hateaid.org/meldehelden-app/](http://hateaid.org/meldehelden-app/)

Melde uns Inhalte über die  
MeldeHelden-App.

### Schreibe uns

[beratung@hateaid.org](mailto:beratung@hateaid.org)

### Chatte mit uns

[hateaid.org](http://hateaid.org) (Cookies akzeptieren)

### An wen wende ich mich im Notfall?

Wenn du in einer akuten Krisensituation bist und uns nicht erreichst, wende dich bitte an die Telefon-Seelsorge unter 0800 – 1110111 oder 0800 – 1110222. Bei akuter Bedrohung wende dich bitte an die Polizei unter 110.

# Impressum

**Herausgegeben von**

HateAid gGmbH  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

**E-Mail:** [kontakt@hateaid.org](mailto:kontakt@hateaid.org)  
[hateaid.org](http://hateaid.org)

**Sitz der Gesellschaft:** Berlin

**Registergericht:** Amtsgericht Charlottenburg

**Handelsregisternummer:** HRB 203883 B

**USt-IdNr.:** DE322705305

**Geschäftsführerinnen:**

Anna-Lena von Hodenberg und Josephine Ballon

**V. i. S. d. P.:** Anna-Lena von Hodenberg (HateAid gGmbH)

**Redaktion:** Levke Burfeind

**Gestaltung:** Regina Buschmeier, Johanna Wittig

**Druck:** UmweltDruckhaus Hannover

# Spenden

**Wir sind als gemeinnützige Organisation auf Spenden angewiesen.**

Mache das Internet zu einem besseren Ort und werde Dauerspender\*in von HateAid. Deine regelmäßige Spende fließt direkt in unsere tägliche Arbeit – und damit in die Meinungsvielfalt unserer Demokratie.

**Spendenkonto:**

Kontoinhaberin: HateAid gGmbH

Bank: GLS Bank

IBAN: DE04 4306 0967 1231 5982 03

BIC: GENODEM1GLS

[hateaid.org/spenden](https://hateaid.org/spenden)

